

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 10.03.2014

Drucksache Nr.: **14/0083**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	14.05.2014	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Besetzung des Wahlausschusses zur Kommunalwahl 2014

Entscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit wird gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW entschieden, Herrn Andreas Nettlesheim (SPD) als neues Mitglied für den Kommunalwahlausschuss gemäß § 2 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) zu berufen.

Bürgermeister

Ratsmitglied

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ist für die Kommunalwahl am 25.05.2014 ein Wahlausschuss zu bilden. Die Besetzung dieses Wahlausschusses wurde vom Rat in der Sitzung vom 27.02.2013 beschlossen und darauf folgend wurden die Namen der Beisitzer öffentlich bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss besteht kraft Gesetz aus dem Wahlleiter und 10 Beisitzern, welche wiederum vom Rat gewählt werden. Grundsätzlich kann als Beisitzer für den Wahlausschuss jedes Ratsmitglied und jeder andere zum Rat wählbarer sachkundige Bürger gewählt werden.

Eine Ausnahme hiervon regelt jedoch § 2 Abs. 7 KWahlG. Hiernach dürfen Bewerber für das Amt des Bürgermeisters nicht gleichzeitig Mitglieder im Wahlausschuss der Gemeinde sein, in der sie als Bewerber antreten.

Durch die Aufstellung von Herrn Marc Knülle als Bewerber der SPD für das Amt des Bürgermeisters und Einreichung des entsprechenden Wahlvorschlags entsteht daher eine Kollision mit seiner Funktion als Beisitzer im Wahlausschuss.

Aus diesem Grund ist gemäß § 2 Abs. 7 KWahlG ein neuer Beisitzer für den Kommunalwahlausschuss zu wählen, wobei das politische Gleichgewicht des Beschlusses vom 27.02.2013 gewahrt bleiben sollte. Da vor der 2. Sitzung des Wahlausschusses am 08.04.2014 keine Ratssitzung angesetzt ist, ist dieser Beschluss in Form einer Dringlichkeitsentscheidung auszuführen.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, Herrn Andreas Nettesheim als neuen Beisitzer in den Kommunalwahlausschuss zu berufen.

Hinweis:

Kraft Gesetz ist der Wahlleiter Mitglied des Wahlausschusses. Durch die Aufstellung von Herrn Klaus Schumacher als Bewerber für das Amt des Bürgermeisters für die CDU ist diese Funktion auf Herrn Marcus Lübken übergegangen, so dass hier keine Nachbesetzung durch den Rat erfolgen muss.

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.